

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat**

**betreffend Schlussbericht des Regierungsrats zu den Lehren aus der COVID-19-Pandemie**  
2022/615

vom 14. Juni 2023

### **1. Ausgangslage**

Mehr als zwei Jahre nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie zieht der Regierungsrat Bilanz und unterbreitet einen Schlussbericht zu den Lehren aus der COVID-19-Pandemie ([LRV 2022/615](#)). Es ist dies der zweite COVID-Bericht, nachdem im Herbst 2020 mit dem Bericht zur Bewältigung der ersten Welle der COVID-19-Pandemie die damaligen Massnahmen zur Bewältigung der Krise beschrieben wurden ([LRV 2020/639](#)).

Im vorliegenden Schlussbericht wird Rückschau gehalten und dargelegt, wie der Kanton Basel-Landschaft die Pandemie bewältigt hat (Teil III). Ausblickend wird das Leben mit COVID-19 aufgezeigt (Teil II, Normalisierungsstrategie). Abschliessend nimmt der Regierungsrat Stellung (vgl. Kapitel 14) zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) aus ihrem Bericht [2020/639](#) vom 6. Mai 2021.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

### **2. Einleitung**

Der Schlussbericht befasst sich mit der Bewältigung der Problemstellungen der Pandemie und wie mit den Erkenntnissen umgegangen wird. Die GPK dankt dem Regierungsrat für die umfassende und sehr gute Berichterstattung.

Insgesamt zieht die Kommission ein positives Resümee und erhält den Eindruck, dass die vom Kanton betriebene Politik und seine schlanke Organisation es ermöglichten, rasche Entscheidungen zu treffen, welche als Lösungen oder Lösungsansätze für die Krise in grossen Teilen zweckmässig waren. Während der Pandemie handelten der Regierungsrat und die ihm unterstellten Institutionen und Verwaltungseinheiten nach bestem Wissen und Gewissen und bewiesen in dieser intensiven Zeit ihre Krisentauglichkeit. Den Beteiligten wird für ihren grossen Einsatz gedankt.

In den nachfolgenden Kapiteln geht die GPK exemplarisch auf einige Punkte ein, die im Sinne von «Lessons Learned» zu verstehen sind. Dies im Wissen darum, dass jede Krise anders ist als die vorherige.

### **3. Kommissionsberatung**

#### **3.1. Organisatorisches**

Am 17. November 2022 überwies die Geschäftsleitung des Landrats die Vorlage 2022/615 an die Geschäftsprüfungskommission. Am 24. November 2022 beschloss die GPK einstimmig, die ehemalige Arbeitsgruppe Covid-19 (AG) zwecks Beurteilung des Schlussberichts zu reaktivieren.

Die AG setzte sich folgendermassen zusammen:

- Florian Spiegel, GPK-Präsident und Vertreter Subko III (BUD), Leiter der AG Covid-19
- Urs Roth, Vertreter Subko II (VGD)
- Thomas Eugster, Vertreter Subko IV (SID)
- Reto Tschudin, Vertreter Subko V (BKSD)

Basierend auf dem Schlussbericht des Regierungsrats formulierte die AG einen Fragenkatalog, der vom Regierungsrat schriftlich beantwortet wurde. Anlässlich eines Gesprächs am 21. März 2023 der AG mit Regierungspräsidentin Kathrin Schweizer, Regierungsrat Anton Lauber und Regierungsrat Thomas Weber wurde der Schlussbericht besprochen, die Antworten diskutiert und Zusatzfragen gestellt. Darauf basierend entwarf die Arbeitsgruppe einen Kommissionsbericht zuhanden der Gesamtkommission.

Der vorliegende Bericht wurde von der GPK an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2023 einstimmig genehmigt und im vorliegenden Wortlaut zuhanden des Landrats verabschiedet.

### **3.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **3.3. Detailberatung**

#### *3.3.1 Soforthilfen / Härtefallhilfen / Bürgschaften / Ausfallrisiko / Betrugsabschätzung*

Im Schlussbericht des Regierungsrats wird in den Kapiteln 10.2 und 10.3 über die Unterstützung von Unternehmen durch den Kanton in Form von Soforthilfen oder Härtefallhilfen<sup>1</sup> berichtet. Die AG interessierte sich dafür, wie viele der gewährten Darlehen bereits als Forderung in einem laufenden oder abgeschlossenen Konkursverfahren endeten und wie hoch der bisherige Ausfall/Forderungsverlust ist.

Der Regierungsrat nahm dazu schriftlich Stellung:

*«In den Bürgschaftsverträgen haben sich die teilnehmenden Kreditinstitute verpflichtet, dem Kanton Basel-Landschaft als Solidarbürge auf Verlangen jederzeit über den Stand der Hauptschuld Auskunft zu geben sowie dem Kanton Basel-Landschaft eine Meldung zu erstatten, falls eine Kreditnehmerin mit der Bezahlung von Kapital oder von Zinsen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verantwortlichen für die Härtefallhilfe Baselland führen halbjährlich ein Monitoring der gewährten Darlehen durch, das letzte mit Stichtag 31.12.2021. Bis heute haben sie keine Meldung über Zahlungsrückstände von über sechs Monaten, Konkurse oder Nachlassverfahren erhalten.»*

Weiter:

*«Insgesamt hat der Kanton Basel-Landschaft Bürgschaften in der Höhe von CHF 3'264'385.60 übernommen, wobei der Bund für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von unter 5 Millionen Franken in den Jahren 2018 und 2019 dem Kanton Basel-Landschaft im Falle eines Zahlungsausfalls 70 % der eingegangenen Bürgschaften rückerstattet. Für Unternehmen mit über 5 Millionen Franken Jahresumsatz werden vom Bund im Falle eines Zahlungsausfalls 100 % der vom Kanton eingegangenen Bürgschaften rückerstattet.»*

Die AG wollte sodann erfahren, ob bereits alle gewährten Härtefallhilfen und Bürgschaften auf ihre Rechtmässigkeit überprüft worden seien, wie gross die Anzahl und die effektive Geldsumme der aufgedeckten Missbräuche sei und ob noch mit Aufdeckung von Missbräuchen zu rechnen sei. Der Regierungsrat beurteilte den Prozess der Härtefallhilfen als sehr gut. Solidarbürgschaften wurden zuhanden von Kreditinstituten, sprich Banken, abgegeben. Von Anfang an sei administrativ nach dem Credo «schnell und unbürokratisch, später genauer kontrollieren» gehandelt worden. Bis heute hätten die Verantwortlichen für die Härtefallhilfe Baselland bei zwei Unternehmen eine Rückzahlung in der Höhe von insgesamt CHF 75'349.- verfügt.

Bei den Härtefallhilfen seien einige wenige kritische Fälle übriggeblieben, welche extern überprüft wurden und teilweise näher hingeschaut werden müsse. Es werden weiterhin Nachkontrollen durchgeführt. Diese dauern noch bis ins Jahr 2027 an.

<sup>1</sup> Zitat aus Schlussbericht: «Ein Härtefall liegt demnach dann vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 weniger als 60 Prozent des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019 beträgt»

### 3.3.2 Digitalisierung

Die AG interessierte sich, welche nachhaltigen Entwicklungen die in der Pandemie kurzfristig realisierte Umstellung auf digitale Kanäle in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung, der Bildung und im Gesundheitswesen ausgelöst habe. In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass die von einem Tag auf den anderen angeordnete Homeoffice-Pflicht zu einem Blitzstart in der Zentralen Informatik (ZI) in Sachen Digitalisierung geführt habe. Einige technische Probleme wie z.B. die nicht ausreichende Bandbreite mussten zu Beginn gelöst werden. Ebenso konnte die Prüfung neuer Tools durch die Aufsichtsstelle Datenschutz aufgrund der Dringlichkeit nicht wie in gewohntem Masse durchgeführt werden.

Die ZI hat während der Pandemie insbesondere die bestehenden IT-Infrastrukturen für den zusätzlichen Betrieb aus dem Homeoffice aufgerüstet und zusätzliche Möglichkeiten zur Verfügung gestellt:

- Zugang via VPN
- Einsatz mobiler Geräte «Convertibles und iPhones»
- Etablierung des Videokonferenzsystems
- Bereitstellung einer sicheren Messenger-Applikation
- Erhöhung Bandbreiten / Zugangskapazitäten

Auch nach der Pandemie nutzt die Verwaltung inkl. der Schulen die Strukturen für Sitzungen via Videokonferenz oder in hybrider Form. Dies sei besonders bei längeren Anreisen externer Teilnehmender oder bei einer grossen Anzahl an Sitzungsteilnehmenden beliebt und es können längere Reisewege und Spesen vermieden werden. Wo immer möglich kann ein Teil der Arbeit auch nach der Pandemie aus dem Homeoffice erledigt werden.

Die Kommission kann die Vorteile für die Mitarbeitenden nachvollziehen und geht davon aus, dass der Regierungsrat sicherstellt, dass die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden auch im Homeoffice gewährleistet ist und die Arbeitserledigung analog derjenigen vor Ort stattfindet.

In den Schulen erhielt die Digitalisierung nach dem Verbot des Präsenzunterrichts neuen Schub. Dabei hat sich auch die bestehende Infrastruktur bewährt, sowie die von der Abteilung Informatik der BKSD zusätzlich angebotenen Schulungen und Unterlagen für Lehrpersonen. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben dazu geführt, dass neue Mindestempfehlungen für die digitale Infrastruktur an Schulen ausgesprochen wurden.

Als weitere positive Entwicklungen aufgrund der Digitalisierung können genannt werden:

- Für die Publikation der Baugesuchspläne wurde ein Webservice erstellt, welcher die digital vorhandenen oder gescannten Pläne verkleinert, mit einem Wasserzeichen versieht und zur digitalen Publikation aufbereitet. Der Webservice kann direkt von den Gemeinden eingebunden werden, steht aber auch kantonsweit via Amtsblatt zur Verfügung.
- Das Amt für Gesundheit verwendet für den Austausch von Informationen digitale Plattformen und ist nicht mehr auf eine Kommunikation über Fax ausgerichtet (aufgrund Drittpersonen). Dass einzelne Gesundheitsinstitutionen am Informationsaustausch per Fax festhalten, kann der Kanton nicht ausschliessen.
- Kantonaler Führungsstab (KFS): Die Abbildung von lagerelevanten Daten inkl. der Fachdienstbeurteilungen werden seit COVID-19 ereignisunabhängig im KFS-Dashboard konsolidiert, aufbereitet und den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung wurden aufgrund der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie folgende Gesetze und Verordnungen angepasst:

- Mit dem neuen Publikationsgesetz (PublG; [SGS 106](#)) und dem daraus folgenden digitalen Amtsblatt wurde definitiv die online-Publikation der zu den Baugesuchen zugehörigen Baupläne eingeführt (vgl. § 126 Abs. 1 Raumplanungs- und Baugesetz, RBG; [SGS 400](#)).
- Die Laufbahnverordnung ([SGS 640.21](#)) enthält neu die Möglichkeit, Prüfungen digital durchzuführen (§ 61bis).

### 3.3.3 Anpassung kantonaler rechtlicher Grundlagen

Die AG wollte vom Regierungsrat wissen, ob es aufgrund der Erfahrung während der Pandemie Erkenntnisse gab, welche zum Erlass oder zu Anpassungen von Gesetzen führten (Digitalisierung schon berücksichtigt).

Gemäss Aussage des Regierungsrats wurden im Verlauf der Pandemie diverse Verordnungen mittels RRB erlassen, welche insbesondere einschränkende Massnahmen im Bereich des öffentlichen und teilweise des privaten Lebens zum Inhalt hatten. Dazu wurde Notrecht angewandt, unter Bezug auf die Verfassung. Nach dem Credo des Regierungsrats wurde Notrecht als «Notverfahrensrecht» angewandt. Das bedeutet, dass positiv-rechtliche Bestimmungen nicht über das Notrecht verändert wurden. Alle diese Erlasse sind mittlerweile ausser Kraft. Der Regierungsrat hat die Zusammenarbeit mit dem Landrat während der Pandemie positiv hervorgehoben. Die schnelle operative Aufnahme der Arbeit durch den Landrat sei dabei besonders hilfreich gewesen (Legitimierung des Notrechts durch den Landrat).

Als wenige Anpassungen kantonaler rechtlicher Grundlagen können genannt werden:

- In der «Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG; Neuregelung der Kompetenzen zur Festlegung der Restfinanzierung der Pflege stationär» ([LRV 2022/656](#)) ist eine «Übergangsbestimmung betreffend Mehrkosten in der Pflege infolge der Covid-19-Epidemie» vorgesehen.
- Der Regierungsrat hat während der COVID-19-Pandemie gestützt auf § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG BL; [SGS 490](#)) elektrisch betriebene Heizstrahler für Betriebe der Gastro- und Event-Branche ohne Bewilligung zugelassen (vgl. § 32 Abs. 2 Energieverordnung, EnV BL; [SGS 490.11](#)). Diese Massnahme war befristet bis zum 30. Juni 2022.

### 3.3.4 Pandemie-Vorhaltelager mit Sollbeständen

Nach der Mangellage zu Beginn der Pandemie war es der AG wichtig, diese Thematik prospektiv zu behandeln. Der Bund muss aktuell Millionen von abgelaufenen Impfdosen entsorgen. Auch das Schutzmaterial hat Ablaufdaten. Die AG wollte dazu Folgendes erfahren:

- a. Wie wird die richtige Menge Schutzmaterial für die Vorsorgehaltung bestimmt?
- b. Wie wird verhindert, dass das Material ungenutzt entsorgt werden muss?
- c. Wie wird diese Vorsorgehaltung für die anderen 27 Gefährdungen ausgeübt<sup>2</sup>?

Der Regierungsrat nahm dazu schriftlich Stellung:

- a. *«Im Zuge einer GDK-Sitzung sowie aus dem Dialog Nationale Gesundheitspolitik erfolgte Ende Oktober 2022 folgende Information seitens BAG-Direktorin: Der Bundesrat hat bereits im Sommer beschlossen, den Kantonen keine Empfehlung mehr zur Lagerhaltung von Schutzmaterial auszusprechen und auch selbst keine Lagerhaltung zu betreiben. Aus diesem Grund soll das Covid-19 Vorhaltelager des Kantons Basel-Landschaft aufgelöst werden. Anstelle dessen ist ein kantonales Pandemielager für die Bereiche Gesundheit sowie Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) in Planung. Der Bedarf an subsidiären Schutzmaterialien der Gesundheitseinrichtungen richtet sich bis auf Weiteres an der Menge an abgerufenen Schutzmaterialien im Rahmen der ersten Covid-19-Welle sowie an den Empfehlungen des Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) aus. Für die BORS wurde ein Bedarf für vier Monate evaluiert.*

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) hat im Auftrag des Regierungsrats für den Kanton Basel-Landschaft eine Gefährdungsanalyse erstellt. In der Gefährdungsanalyse wurden 28 relevante Gefahren identifiziert (sechs Naturgefahren, zwölf gesellschaftliche Gefahren und zehn technische Gefahren) (vgl. Interpellation [2022/47](#)). Die Pandemie ist eine davon.

- b. *Beim aktuell bestehenden Covid-19 Vorhalthelager gestaltet sich dieses Unterfangen als schwierig. Zum einen kann der Kanton nicht als Verkäufer auftreten, dies wäre eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft. Eine kostenlose Abgabe käme dem vorgenannten gleich. Beim neu angedachten kantonalen Pandemielager für Gesundheitseinrichtungen und BORS soll ein externer Partner evaluiert werden, welcher die definierten Mengen in der vorgegebenen Qualität lagert und gemäss Vorgaben sachgerecht umschlagen kann. Die Mengen müssen dabei stets an Lager und lieferbar sein. Wenn möglich wären die Lagerbestände in das angestrebte Dienstleistungskonzept zu überführen, um so einen Materialdurchlauf zu erreichen.*
- c. *Die Gefährdungsanalyse an sich definiert erst einmal die Gefährdungen und ordnet diese punkto Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass ein. Erst bei der Ausarbeitung der Defizitanalyse und dann der Bewältigungsstrategie(n) wird der Bedarf an materieller Befähigung (Schutzmaterial, Einsatzmaterial etc.) evaluiert/definiert werden.»*

Die AG nimmt Kenntnis davon, dass beim angedachten kantonalen Pandemielager auf externe Partner zurückgegriffen werden soll. Auf Nachfrage wird ausgeführt, dass dazu Gespräche mit externen «kantonalen» oder «kantonsnahen» Anbietern noch im Gange seien. Die AG sieht den Regierungsrat jedoch in der Verantwortung, die Verfügbarkeit des benötigten Materials mittels Kontrolle sicherzustellen.

### 3.3.5 Sicherstellung Kommunikation im Bereich Schulen

Die GPK nahm wahr, dass während einer gewissen Zeit in der Pandemie sowohl das Amt für Volksschulen (AVS) als auch der Kantonsärztliche Dienst mit den Schulen kommuniziert oder diese informiert hat. An den Schulen gab es deshalb wiederholt unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen oder anderen Weisungen. Die GPK betont, dass eine klare Kanalisierung der Kommunikation, das Bestimmen von Ansprechpartnern und die Definition, wer welche Massnahme vermittelt, besonders auch in schwierigen Situationen wichtig ist.

Die AG fragte diesbezüglich beim Regierungsrat nach, weshalb es zu solchen Diskrepanzen gekommen sei und wie man in Zukunft sicherstelle, dass die Schulleitungen wissen, wer die effektiven Kompetenzen im Bereich Weisung und Massnahmen vorgibt. Der Regierungsrat teilte diese Feststellung nicht und hatte keine Kenntnis von Fällen unterschiedlicher Auffassungen betreffend Zuständigkeiten oder Weisungsbefugnissen vom AVS und Kantonsärztlichen Dienst. Die Rückmeldungen aus den Schulen dazu seien durchwegs positiv ausgefallen.

Diese Auffassung des Regierungsrats wird von der AG kritisch entgegengenommen. Die unterschiedliche Kommunikation von Seiten AVS und Kantonsärztlichem Dienst wurde sowohl medial als auch im Landrat breit diskutiert. Im Gespräch mit dem Regierungsrat wurden von der AG einerseits die generellen Regeln/Anweisungen, die über das AVS an die Schulleitungen übermittelt wurden, angesprochen, welche stufengerecht weitergeleitet wurden und andererseits das sogenannte Ausbruchsmanagement. Hier wäre eine gewisse Selbstreflexion von Seiten Regierungsrat erwünscht gewesen. Es ist nicht Ziel der AG, Einzelfälle im Bereich der Kommunikation breit zu diskutieren. Bei einer künftigen Krise muss jedoch kommunikativ sichergestellt werden, dass Informationen nur noch über einen Kanal erfolgen. Die GPK erwartet vom Regierungsrat, sich diesbezüglich kritisch zu hinterfragen.

## 3.4. Alters- und Pflegeheime (APH)

Ergänzend zum Schlussbericht wurde der Regierungsrat um schriftliche Stellungnahme zu einem [Papier eines nationalen Expertengremiums](#) mit Empfehlungen zur stationären Langzeitpflege in der Schweiz (Lessons Learned aus der Corona-Pandemie) vom 9. Januar 2023<sup>3</sup> gebeten. Bei den Fragen der AG ging es um die Beurteilung des Regierungsrats der im Papier erwähnten Problemfelder und Lösungsansätze (Empfehlungen) resp. Erkenntnisse für das Baselbiet (Kapitel 3.4.1) und um allfälligen zusätzlichen Handlungsbedarf (Kapitel 3.4.2).

<sup>3</sup> Nationales Expertenkomitee; Umgang mit aktuellen Herausforderungen für die stationäre Langzeitpflege in der Schweiz: Lessons Learned aus der Corona-Pandemie vom 9. Januar 2023, publiziert auf [www.senesuisse.ch](http://www.senesuisse.ch)



In Bezug auf die gesamtschweizerischen «Lessons Learned» handelt es sich beim gesamten APH-Bereich um einen sehr sensitiven Bereich. Zu Beginn wurden (gesamtschweizerisch) (im Unwissen) Fehler gemacht. Die GPK ist der Auffassung, dass dieser Bereich im Kanton Basel-Landschaft überproportional gut gehandhabt wurde.

Im Expertenbericht werden übergeordnete Fragen angegangen. Die daraus resultierenden Empfehlungen wurden mit dem Regierungsrat eingehend diskutiert. Einig war man sich, dass es Zeit benötige, um diese zu diskutieren und umzusetzen. Wenn aus Sicht der Pandemie gewisse Punkte aus den «Lessons Learned» mitgenommen und – gemeinsam mit den Direktbeteiligten – Schlüsse daraus gezogen werden können, ist dies sehr wertvoll.

### 3.4.1 *Beurteilung der Problemfelder und Lösungsansätze für den Kanton BL*

Die AG interessierte sich dafür, wie die im Papier erwähnten Problemfelder und Lösungsansätze (Empfehlungen) für den Kanton Basel-Landschaft beurteilt werden. Der Regierungsrat führte aus, dass die publizierten Empfehlungen durch ein Kernteam erarbeitet worden seien, welches durch ein interdisziplinäres, breit abgestütztes nationales Expertenteam unterstützt wurde. Das Amt für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft war im Expertenteam ebenfalls vertreten. Es seien Problemfelder beschrieben und darauf basierend pragmatische Lösungsansätze erarbeitet worden.

Die Aussagen im Dokument seien wissenschaftlich fundiert, praxisnah und bieten eine gute Übersicht über die identifizierten Problemfelder und weitgehende Lösungsansätze auf verschiedenen Ebenen (Bund, Kantone, Institution). Vor einer Umsetzung müssten die Zuständigkeiten, die rechtlichen Grundlagen und die finanziellen Möglichkeiten sowie die Auswirkungen auf alle Beteiligten weiter geprüft werden.

Die Erkenntnisse für die Kantone würden in Fachkreisen teilweise schon länger diskutiert, und seien deshalb nicht grundlegend neu. Die Publikation habe keine unmittelbaren Konsequenzen bezüglich Sofortmassnahmen und Priorisierungen geplanter Massnahmen. Sie sei jedoch eine gute Diskussionsgrundlage für mögliche Verbesserungen. Einzelne Massnahmen würden daher vom Amt für Gesundheit in dessen mittel- und langfristige Planung aufgenommen.

### 3.4.2 *Zusätzlicher Handlungsbedarf für das Baselbiet*

In den beiden COVID-Berichten ([LRV 2022/615](#) und [LRV 2020/639](#)) sind ebenfalls Einschätzungen zur Situation in der stationären Langzeitpflege während der Pandemie enthalten. Die AG wollte vom Regierungsrat erfahren, wo er aufgrund dieser Erkenntnisse zusätzlichen Handlungsbedarf für das Baselbiet sieht und welche Massnahmen allenfalls prioritär anzugehen sind. Der Regierungsrat nahm dazu schriftlich Stellung:

- a. *«Medizinische und ärztliche Versorgung in den APH:*  
*Das Amt für Gesundheit plant noch im ersten Halbjahr 2023 die Kontaktaufnahme mit der Ärztesgesellschaft Baselland betreffend Möglichkeiten zur Verbesserung der ärztlichen Abdeckung in den APH; mittelfristig geplant: Konzepterarbeitung für den Aufbau eines Heimarztsystems (begleitend zur bisherigen freien Arztwahl)*
- b. *Pflege und Betreuung von Bewohnenden in den APH:*  
*Diese liegt gemäss § 4 APG ([SGS 941](#)) grundsätzlich im Aufgabenbereich der Versorgungsregionen (Leistungsbesteller bei den APH); Anforderungen an den Skill- und Grad-Mix werden ggf. im Rahmen der Umsetzung des Pflegeartikels 117 b BV relevant bzw. angepasst. Dazu läuft aktuell ein bikantonales Umsetzungsprojekt mit Basel-Stadt. Darin wird in einer 1. Etappe prioritär die Stärkung und finanzielle Unterstützung der Ausbildung auf unterschiedlichen Ebenen angegangen; wirksam frühestens ab Mitte 2024*
- c. *Zusätzlich benötigte Expertise in den APH:*  
*Im Bereich der Palliative Care ist ein Ausbau der Umsetzung der kantonalen Palliative-Care-Strategie 2024–2027 geplant. Im Bereich der Gerontopsychiatrie sind die Sicherstellung und Finanzierung bereits in Umsetzung mit einer neuen kantonalen Leistungsvereinbarung seit 1. Januar 2023.*

- d. Interprofessionelle und interinstitutionelle elektronische Kommunikation:  
*Für APH besteht z.B. gemäss den Übergangsbestimmungen zu Art 39 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) die Pflicht, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015/103 über das elektronische Patientendossier (SR 816.1) anzuschliessen; solange jedoch die doppelte Freiwilligkeit von Patientin oder Patient und ambulanten Leistungserbringenden gewährt bleibt und Schwierigkeiten bei der operativen Etablierung der Stammgemeinschaften bestehen, wird eine flächendeckende interinstitutionelle elektr. Kommunikation via das elektronische Patientendossier erschwert.»*

### **3.5. Wissenschaftliche Studienaufträge**

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie wurde von drei Projektleitenden für vier wissenschaftliche Studien Geld im Gesamtbetrag von CHF 1,9 Mio. beim Kantonalen Krisenstab (KKS) beantragt, von diesem in Auftrag gegeben und nachträglich vom Regierungsrat bewilligt.

Die GPK beschloss anlässlich ihrer Sitzung vom 25. August 2022 einstimmig zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Vergabe von Geldern für wissenschaftliche Studien anlässlich der COVID-19-Pandemie die für die Vergabe von wissenschaftlichen Studien üblichen Vorgehensweisen berücksichtigt wurden (unabhängige Prüfung durch Expertengremium, Vergabe der Gelder nach Vorliegen der Bewilligung durch die Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz). Ebenso sollte geprüft werden, ob die Studieninhalte für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft in der Pandemiebekämpfung von Nutzen waren. Sie beauftragte die GPK-Subko II mit der Untersuchung der Studienvergabe resp. der Beurteilung der Art der Geldvergabe.

Zu diesem Thema liegt eine separate Berichterstattung der GPK vor (siehe GPK-Bericht [2023/157](#) vom 27. April 2023).

### **3.6. Schlussbemerkung**

Die GPK zieht zum Schluss eine kurze, aber durchwegs positive Bilanz über die geleistete Arbeit während der COVID-19-Pandemie. Die Leistungen, welche während dieser ausserordentlichen Zeit von Seiten Regierung und Verwaltung erbracht wurden, gilt es zu würdigen. Das Leistungspotential, welches zu Beginn der Pandemie abgerufen wurde, darf als beeindruckend vermerkt werden. Dies gilt für alle Direktionen inkl. Schulen. Diese Situation hat gezeigt, dass die Leute in der Lage sind, während einer Krise das Bestmögliche zu erreichen. Dies gilt es als die wichtigste aller Erkenntnisse festzuhalten.

## **4. Feststellungen**

1. Die Kommission kann die Vorteile für die Mitarbeitenden, welche heute vermehrt im Homeoffice arbeiten, nachvollziehen und erwartet vom Regierungsrat, dass die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden auch im Homeoffice gewährleistet ist und die Arbeitserledigung analog derjenigen vor Ort stattfindet.
2. Die Kommission nimmt Kenntnis davon, dass beim angedachten kantonalen Pandemielager auf externe Partner zurückgegriffen werden soll. Der Regierungsrat steht jedoch in der Verantwortung, die Verfügbarkeit des benötigten Materials mittels Kontrolle sicherzustellen.
3. Klare Kommunikationswege und Ansprechpartner sind wichtig, um Verunsicherung zu vermeiden (Bezug Amt für Volksschulen, Kantonsärztlicher Dienst).
4. Die Gesamtleistung der Verwaltung und des Regierungsrats während der COVID-19-Pandemie ist positiv hervorzuheben.

## **5. Antrag an den Landrat**

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Kenntnisnahme vom Schlussbericht des Regierungsrats zu den Lehren aus der COVID-19-Pandemie.

## **6. Durchführung einer Eintretensdebatte**

Die Kommission beschliesst einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1<sup>bis</sup> der Geschäftsordnung.

14.06.2023 / mf

**Geschäftsprüfungskommission**

Florian Spiegel, Präsident